

Bürgerschützenverein Aulendorf e.V.

Geschäfts- u. Festordnung

Die Mitgliederversammlung des Bürgerschützenverein Aulendorf e.V. hat am 16.11.2018 folgende Geschäfts- und Festordnung beschlossen:

Geschäfts- und Festordnung des Bürgerschützenverein Aulendorf e.V.

Allgemeines

1. Diese Geschäfts- und Festordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Geschäfts- und Festordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Geschäfts- und Festordnung gelten unmittelbar nach der Beschlussfassung.

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand regelt alle laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Organe laut Satzung dafür zuständig sind. Er ist berechtigt, über alle Rahmenbedingungen zu entscheiden, welche zur Durchführung des Schützenfestes notwendig sind. Hierzu zählen beispielsweise die Bestellung des Festzeltes, des Getränkelieferanten, des Imbissbetriebes und der Musikband. Über alle getroffenen Entscheidungen muss die Mitgliederversammlung informiert werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, über Einzelausgaben bis 500,-€ alle finanziellen Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens zweimal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen.
3. Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
4. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.
5. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

6. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfungen der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Ehrenvorstandsmitglieder, wie z.B. Ehrenpräsident oder Ehrenoberst, können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
8. Als erweitertes Offizierskorps werden in der ordentlichen Generalversammlung auf drei Jahre gewählt:
 - a. Die Fahnenoffiziere, bestehend aus einem Fahnenträger und zwei Fahnenadjutanten, inkl. zwei Stellvertretern
 - b. Zwei Königsadjutanten, inkl. einem Stellvertreter
9. Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder
 - a. Der Präsident hat insbesondere den Verein zu repräsentieren. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein. Weiter soll er für eine gute Zusammenarbeit im Verein sorgen. Gesuche und Beschwerden sind zur Weiterleitung an den Vorstand an ihn zu richten.
 - b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
 - c. Dem Kassenwart obliegt die Abwicklung der Kassengeschäfte. Hierüber sind Bücher zu führen. Der Kassenwart hat auf der Generalversammlung einen Kassenbericht zu geben. Zusätzlich führt er das Mitgliederverzeichnis. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
 - d. Der Schriftführer erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten. Er führt das Protokoll sowohl bei der Vorstandssitzung als auch bei der Mitgliederversammlung. Zudem kümmert er sich um die Pressearbeit, sofern er nicht weitere Mitglieder mit dieser Aufgabe betreut.
 - e. Dem Oberst ist das Offizierskorps unterstellt. Der Oberst hat für einen guten Geist im Offizierskorps Sorge zu tragen.
 - f. Der Oberstadjutant unterstützt den Oberst bei seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderung.
 - g. Dem Hauptmann ist der gesamte Schützenzug bei Aufmärschen und sonstigen Vereinsveranstaltungen unterstellt. Er hat dem Oberst Meldung zu erstatten und ist für eine straffe Haltung und gute Disziplin im Schützenzug verantwortlich.
 - h. Die Beisitzer sind beratende, von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder. Sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betreut werden.

- i. Der Schießmeister ist für die technische Abwicklung beim Vogelschießen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei Ausübung seines Amtes sind seine Anweisungen für alle Vereinsmitglieder bindend.

Festordnung

1. Alljährlich sollte vom Vorstand und dem erweiterten Offizierskorps eine Vorbesprechung des Schützenfestes mit anschließendem gemütlichen Beisammensein stattfinden. Entstehende Kosten bis zu einem Limit von 40€ pro anwesendem Mitglied werden vom Verein übernommen.
2. Die Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest muss mindestens 14 Tage vorher stattfinden. Es sollen alle Punkte erörtert und beschlossen werden, die das Schützenfest betreffen.
3. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, in weißer Hose und dunkler Jacke, bevorzugt ist schwarz, am Gottesdienst teilzunehmen. Der Vorstand, außer Offiziere, tritt zum Gottesdienst im schwarzen Anzug an.
4. Zum Festzug haben alle Mitglieder in weißer Hose und dunkler Jacke, bevorzugt ist schwarz, zu erscheinen. Nur der König, der Vorstand außer Offiziere und die Ehrenmitglieder tragen einen schwarzen Anzug und eine angemessene Kopfbedeckung (Zylinder). Den Schützen ist es freigestellt, eine angemessene Kopfbedeckung zu tragen (Schützenhut).
5. Den Offizieren wird das jeweils benötigte Uniformzubehör vom Verein gestellt. Sofern die Uniform dem neuen Amtsträger nicht passt, sorgt der Verein für entsprechenden Ersatz. Bei Verlust von Uniformzubehör ist der Amtsträger dazu verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.
6. Das Abschießen des Vogels ist nur Mitgliedern erlaubt, die dem Verein drei Jahre angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Der König hat durch ein ehrenvolles Andenken an der Königskette (Königsplakette) seine Würde nachzuweisen.
7. Dem König ist eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung zu zahlen (Königsprämie).
8. Die Nichtannahme der Königswürde ist nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands möglich. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Nichtannahme der Königswürde sind eine Buße von 100 Euro an den zukünftigen König und 100 Liter Bier als Ausschank im Rahmen einer Vereinsveranstaltung zu entrichten.
9. Die Aufbewahrung der Königsketten ist von Jahr zu Jahr Aufgabe des Präsidenten und Vizepräsidenten unter Verwendung eines Schließfaches bei der Stadtparkasse Billerbeck. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Dem Präsidenten obliegt die Aufbewahrung von Krönchen und Schärpen.

Beschlossen am 16.11.2018